



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL  
weitere stellvertretende Ministerpräsidentin

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Frau Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

P I-1312-3-4/463 A; 23.12.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-A1/0013.05-3/1869/38

DATUM

16.01.2026

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kerstin Celina, Toni Schuberl betreffend  
„Personalsituation in der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit“**

Anlage:

Übersicht zu Frage 1.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Celina und des Herrn Abgeordneten Schuberl beantworte ich wie folgt:

**1. Wie hat sich der Stellenplan für die sieben bayerischen Sozialgerichte und das Bayerische Landessozialgericht seit dem Jahr 2015 entwickelt? (bitte getrennt nach Jahren, Gerichten sowie richterlichem und nichtrichterlichem Personal angeben)**

Der Stellenplan für das Landessozialgericht und die Sozialgerichte des Freistaats Bayern befindet sich am Ende des jeweiligen Haushaltsplans unter Kap. 10 12. Eine Unterscheidung nach einzelnen Gerichten wird im Stellenplan nicht vorgenommen. Die erbetene Aufstellung getrennt nach Jahren und nach richterlichem und nichtrichterlichem Personal ist der Anlage zu Frage 1. zu entnehmen.

**2. Wie viele Stellen sind derzeit in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern nicht besetzt? (bitte getrennt nach Gerichten sowie für das richterliche und nichtrichterliche Personal angeben)**

In der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit sind nach der derzeit vorliegenden Datenauswertung (30. Juni 2025) rund 76 Stellen nicht besetzt. Davon entfallen rund elf Stellen auf den richterlichen und rund 65 Stellen auf den nichtrichterlichen Bereich. Eine aktuelle, gerichtsbezogene Auswertung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden und ist innerhalb der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**3. Wie bemisst und erfasst die Staatsregierung den Personalbedarf an den Gerichten der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit?**

Die Staatsregierung bemisst und erfasst den Personalbedarf an den Gerichten der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit über das seit dem Jahr 2005 bundesweit genutzte Personalbedarfsbemessungssystem „PEBB§Y-Fach“. Im Rahmen von sogenannten Vollerhebungen werden Basiszahlen (durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Geschäftsvorgang) ermittelt. Aus der Basiszahl und den jeweiligen Eingangszahlen, die sich aus dem Fachverfahren ergeben, wird der rechnerische Personalbedarf zu den Stichtagen 1. Juli und 31. Dezember halbjährlich fortgeschrieben. Auch länderspezifische Besonderheiten können dabei mittels entsprechender Zuschläge berücksichtigt werden. Eine detaillierte Berechnung des Personalbedarfs für die Ebene einzelner Gerichte ist bei PEBB§Y-Fach nicht vorgesehen.

**4.1 Wie ist nach Einschätzung der Staatsregierung der aktuelle Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern für die Jahre 2026 und 2027? (bitte getrennt nach Gerichten sowie für das richterliche und nichtrichterliche Personal angeben)**

**4.2 Was sind Ursachen für den aktuellen Personalbedarf?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Einschätzung der Staatsregierung gibt es derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Personalbedarf in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern für die Jahre 2026 und 2027 in der Weise verändern wird, dass eine Anpassung der Stellenausstattung erforderlich ist.

### **5.1 Wann gab es zuletzt eine Erhebung nach dem Personalbedarfsberechnungssystem für die deutsche Justiz (PEBB§Y) und erstreckte sich diese Erhebung auch auf die Gerichte der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit?**

Das letzte Gutachten zur Fortschreibung des Personalbemessungssystems PEBB§Y-Fach stammt aus dem Jahr 2016. Die dazugehörige Datenerhebung (sog. Vollerhebung) wurde im Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2016 durchgeführt. Die bayerische Sozialgerichtsbarkeit war mit folgenden Erhebungsgerichten beteiligt: Landessozialgericht München, Sozialgerichte Augsburg, Landshut, München, Nürnberg und Würzburg.

### **5.2 Welche Ergebnisse hat diese PEBB§Y-Erhebung für die bayerischen Sozialgerichte und das Bayerische Landessozialgericht gezeigt?**

Ergebnis jeder PEBB§Y-Fach-Fortschreibung, also auch der letzten im Jahr 2016, ist die Ermittlung des bundesweit durchschnittlichen Bearbeitungsaufwands (sog. Basiszahlen) für die durch eine Kommission der Landesjustizverwaltungen definierten Geschäftsvorgänge. Auf Basis von Selbstaufschreibungen dokumentieren die Teilnehmenden im Erhebungszeitraum ihre Bearbeitungszeiten in den jeweiligen Geschäftsvorgängen. Diese werden anschließend auf Produktebene aggregiert. In der Sozialgerichtsbarkeit zählen dazu beispielsweise Angelegenheiten der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Pflegeversicherung.

### **5.3 Wann erfolgt die nächste „PEBB§Y“-Erhebung unter Beteiligung der Sozialgerichte in Bayern bzw. die Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse?**

Die nächste PEBB§Y-Fach-Fortschreibung ist für das Jahr 2029 vorgesehen. Auch die bayerische Sozialgerichtsbarkeit wird sich daran beteiligen. Geplant ist, den Erhebungszeitraum wieder auf das erste Halbjahr zu legen. Welche Erhebungsgerichte konkret einbezogen werden, wird das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

rechtzeitig vor Beginn der nächsten Fortschreibung in Abstimmung u. a. mit der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit festlegen. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wird gegen Ende des Jahres 2029 gerechnet.

**6.1 Worauf beläuft sich die durchschnittliche Dauer erstinstanzlicher Verfahren vor den Sozialgerichten in Bayern pro Jahr seit dem Jahr 2015? (bitte getrennt nach Jahren angeben)**

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Jahre 2015 bis 2024 für das Klageverfahren bzw. das Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz vor den bayerischen Sozialgerichten ist folgender Übersicht zu entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Klageverfahren (in Monaten)</b>	<b>Verfahren einstweiliger Rechtsschutz (in Monaten)</b>
2015	11,6	1,0
2016	11,2	1,0
2017	11,5	1,0
2018	10,6	1,1
2019	9,8	1,1
2020	11,1	1,1
2021	12,6	1,1
2022	12,6	1,1
2023	12,0	1,1
2024	10,8	1,0
<b>Durchschnitt:</b>	<b>11,38</b>	<b>1,06</b>

**6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Verfahrensdauer an den Sozialgerichten und dem Bayerischen Landessozialgericht sowie die Entwicklung der Verfahrensdauer in den letzten Jahren? (bitte unter Angabe der Gründe für die jeweilige Entwicklung)**

Die Verfahrensdauer in der ersten und zweiten Instanz im Zeitraum von 2015 bis 2024 ist weitestgehend konstant geblieben und es gab nur geringfügige Erhöhungen und Absenkungen in diesen Jahren. Erhöhungen und Absenkungen sind auf die variierenden Verfahrenseingänge und die jeweilige Komplexität der einzelnen Verfahren zurückzuführen. Daneben sind auch in den Jahren 2020 und 2021 die eingeschränkten Verhandlungsmöglichkeiten und krankheitsbedingte Ausfälle bzw. Terminverlegungen während der Corona-Pandemie zu berücksichtigen.

### 6.3 Wie ist die Dauer erstinstanzlicher Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit in Bayern im bundesweiten Vergleich mit der Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten anderer Bundesländer zu sehen?

Gemäß dem statistischen Bericht „[Sozialgerichte 2024](#)“ des Statistischen Bundesamtes beträgt der nach Größe und Eingangsmengen der einzelnen Bundesländer gewichtete Durchschnittswert für Klageverfahren 17,0 Monate bzw. für Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz 1,2 Monate.

Klageverfahren bzw. Beschlussverfahren für die Bundesländer im Einzelnen:

Bundesland	Klageverfahren (in Monaten)	Verfahren vorläufiger Rechtsschutz (in Monaten)
Baden-Württemberg	13,2	0,9
Bayern	10,8	1,0
Berlin	17,2	1,1
Brandenburg	20,6	1,3
Bremen	16,5	1,0
Hamburg	21,8	1,0
Hessen	19,9	1,5
Mecklenburg-Vorpo.	18,7	2,9
Niedersachsen	20,0	1,1
Nordrhein-Westfalen	16,1	1,5
Rheinland-Pfalz	14,0	0,9
Saarland	17,5	1,1
Sachsen	19,2	1,2
Sachsen-Anhalt	26,7	1,6
Schleswig-Holstein	22,3	1,1
Thüringen	14,7	1,9

Bayern liegt mit einer Verfahrensdauer von 10,8 Monaten bei Klageverfahren weit unter dem deutschlandweiten Durchschnitt. Auch in Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz liegt Bayern mit 1,0 Monaten unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ulrike Scharf